



Statuten

Artikel 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur (SVKI) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz befindet sich in Bern.
- 2 Der SVKI ist eine Sektion gemäss Art. 28 der Statuten des Schweizerischen Städteverbandes (Version 31.8.2017).

Artikel 2 Zweck

- 1 Der SVKI vertritt die Interessen der kommunalen Infrastruktureigentümer, -besitzer und -betreiber sowie die Interessen der kommunalen Umwelt- und Energiefachstellen und bezweckt die Förderung eines nachhaltigen und professionellen Umgangs mit den kommunalen Infrastrukturanlagen und den Umweltressourcen.
- 2 Der SVKI ist nicht gewinnstrebig und erfüllt Aufgaben zugunsten der Schweizerischen Städte und Gemeinden sowie für den Schweizerischen Städteverband und den Schweizerischen Gemeindeverband.
- 3 Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die praxisbezogene Weiterwicklung des Fachgebietes
 - b. der Erfahrungs- und Wissensaustausch und die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern
 - c. die Beratung, Information und Unterstützung der Mitglieder bei Fragen technischer, betrieblicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Art
 - d. die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber den Bundesbehörden und den Kantonen in Absprache mit dem Schweizerischen Städteverband und dem Schweizerischen Gemeindeverband
 - e. die Förderung der Aus- und Weiterbildung
 - f. die Information gegenüber der Öffentlichkeit
 - g. die Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Fachorganisationen.

Artikel 3 Mitglieder

Der SVKI kennt die folgenden Mitgliedschaften:

- 1 Aktivmitglieder mit Stimmrecht können sein:
 - a. Städte und Gemeinden
 - b. Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit
 - c. Kantonale Fachstellen, die kommunale Aufgaben erfüllen.

- 2 Passivmitglieder ohne Stimmrecht können sein:
 - a. Kantone.
- 3 Gönnermitglieder ohne Stimmrecht können sein:
 - a. Natürliche Personen
 - b. Juristische Personen.
- 4 Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht können sein:
Natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den SVKI und seine Zwecke verdient gemacht haben.

Artikel 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- 1 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- 3 Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich und ist mindestens sechs Monate vorher schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 4 Handelt ein Mitglied einmalig in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Interessen des Vereins, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 5 Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Artikel 5 Organe

- 1 Organe des SVKI sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Fachgruppen
 - d. die Geschäftsstelle
 - e. die Revisionsstelle.

Artikel 6 Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen und wird durch den Vorstand unter Angabe von Traktanden einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens 20 Kalendertage vor der Versammlung zugestellt.
- 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedervertreter gefasst, soweit die Statuten nicht anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.
- 4 Anträge von Aktiv- und Passivmitgliedern für die Aufnahme eines Geschäftes in die Traktandenliste

sind spätestens 30 Kalendertage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle zuhänden des Vorstandes einzureichen.

- 5 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- 6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und Fachgruppenpräsidentinnen/Fachgruppenpräsidenten (mit Ausnahme je einer/eines vom Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes und des Schweizerischen Gemeindeverbandes designierten Vertreterin/Vertreter)
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Änderung der Statuten
 - Beratung und Beschlussfassung zu weiteren traktandierten Geschäften.
- 7 Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes.

Artikel 7 Rechte der Mitglieder und Stimmkraft

- 1 Den Aktivmitgliedern mit Stimmrecht stehen alle Rechte zu. Sie verfügen über die folgende Stimmkraft:

a. Unter 10'000 Einwohner	1 Stimme
b. von 10'000 bis 49'999 Einwohner	2 Stimmen
c. von 50'000 bis 99'999 Einwohner	4 Stimmen
d. 100'000 und mehr Einwohner	6 Stimmen

Massgebend ist die letzte jährliche Statistik der ständigen Wohnbevölkerung des Bundesamtes für Statistik (STATPOP) per 31.12.
- 2 Passivmitglieder ohne Stimmrecht (Kantone) haben die folgenden Rechte:
 - a. Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme
 - b. Erhalt von Informationen
 - c. Wählbarkeit in Fachgruppen
- 3 Gönnermitglieder ohne Stimmrecht haben die folgenden Rechte:
 - a. Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme
 - b. Erhalt von Informationen
 - c. Das Auflegen von Firmendokumentationen an öffentlichen Weiterbildungsveranstaltungen am Tagungssekretariat von SVKI. Gönnermitglieder dürfen ihre Stellung als Mitglied nicht für politische oder weitere Werbezwecke einsetzen.
- 4 Ehrenmitglieder haben die folgenden Rechte:
 - a. Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme
 - b. Erhalt von Informationen

Artikel 8 Vorstand

- 1 In den Vorstand wählbar sind Personen, die ein Mitglied mit Stimmrecht vertreten. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen.
 - a. Von der Mitgliederversammlung zu wählen:
 - Die Präsidentin/der Präsident
 - höchstens 5 freie Mitglieder
 - Die Präsidentinnen/Präsidenten der ständigen Fachgruppen.
 - b. Je eine Vertretung des Schweizerischen Städteverbandes und des Schweizerischen Gemeindeverbandes mit Stimmrecht im Vorstand. Diese werden nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt, sondern durch den jeweiligen Verband delegiert.
- 2 Endet das Arbeitsverhältnis eines Vorstandmitglieds beim Mitglied mit Stimmrecht, so erlischt die Vorstandsmemberschaft auf den Termin des Austritts aus dem Arbeitsverhältnis beim Mitglied mit Stimmrecht.
- 3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Wiederwahlen sind möglich.
- 4 Der Vorstand tritt zusammen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nötig ist. Verbindliche Beschlüsse fasst er mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder fassen. An den Vorstandssitzungen nimmt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
- 5 Der Vorstand kann zur Vorbereitung der Vorstandsgeschäfte Delegationen aus Vorstandsmitgliedern einberufen.
- 6 Der Vorstand legt die Strategie und Aktivitäten des SVKI fest, sorgt für die Erfüllung seiner Aufgaben und koordiniert die Tätigkeit der Fachgruppen.
- 7 Der Vorstand bestimmt die ständigen Fachgruppen und genehmigt deren Hauptaktivitäten. Die Fachgruppen bestehen in der Regel aus 5 – 15 Mitgliedern.
- 8 Der Vorstand wählt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer unter Vorbehalt der Zustimmung der Direktion des Schweizerischen Städteverbandes.
- 9 Der Vorstand bestätigt die Mitglieder der ständigen Fachgruppen und schlägt deren Präsidentinnen/Präsidenten zu Händen der Mitgliederversammlung zur Wahl vor.
- 10 Der Vorstand kann weitere nicht-ständige Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 9 Fachgruppen

- 1 Die Fachgruppen bearbeiten Projekte zugunsten der Vereinsmitglieder und in Einklang mit dem Vereinszweck. Sie stellen den Erfahrungsaustausch zu den relevanten Themen sicher und liefern dem Vorstand und der Geschäftsstelle die Grundlagen zur Interessenvertretung in fachlichen und politischen Themen.
- 2 Die Fachgruppen haben gegenüber dem Vorstand ein Antragsrecht für Projekte und inhaltliche Positionen.
- 3 Die Fachgruppen treten in der Regel zweimal pro Jahr zusammen. An den Fachgruppensitzungen nimmt eine Vertretung der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teil.

Artikel 10 Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle ist das operative Organ des Vereins und ist für die Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Aktivitäten im Rahmen ihrer Kompetenzen verantwortlich. Die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden obliegt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer. Die Stellen werden durch den Vorstand bewilligt.

Artikel 11 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
- 2 Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Artikel 12 Kompetenzen

- 1 Die Kompetenzregelungen zwischen dem Vorstand und der Geschäftsstelle sind in einer Geschäftsordnung festgehalten, welche vom Vorstand beschlossen wird.

Artikel 13 Jahresbeitrag

- 1 Der obligatorische Jahresbeitrag wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung folgender Kriterien festgesetzt:
- 2 Aktivmitglieder mit Stimmrecht
Pauschalbeiträge abgestuft nach deren Wohnbevölkerung gemäss der letzten jährlichen Statistik der ständigen Wohnbevölkerung des Bundesamtes für Statistik (STATPOP) per 31.12. Stimmberechtigte Mitglieder, die keine Gemeinde sind, bezahlen einen Pauschalbeitrag.
- 3 Passivmitglieder ohne Stimmrecht (Kantone): Pauschalbemessener Gönnerbeitrag
- 4 Gönnermitglieder ohne Stimmrecht:
 - Juristische Personen: Pauschalbemessener Gönnerbeitrag nach Betriebsgrösse
 - Natürliche Personen: Pauschalbemessener Gönnerbeitrag
- 5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 14 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Artikel 15 Kommunikation

- 1 In Ergänzung zu den eigenen Kommunikationsaktivitäten arbeitet der SVKI in der Kommunikation mit den Publikationsorganen des Schweizerischen Städteverbandes und des Schweizerischen Gemeindeverbandes sowie weiteren Fachmedien zusammen.

Artikel 16 Auflösung oder Fusion des Vereins

- 1 Die Auflösung oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten herbeigeführt werden.
- 2 Im Fall einer Auflösung geht das Vermögen an den Schweizerischen Städteverband über, solange letzterer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreit ist.
- 3 Eine Fusion kann nur mit einem anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- 4 Eine Auflösung oder Fusion bedarf der Zustimmung des Vorstands des Schweizerischen Städteverbandes.

Artikel 17 Übergangsbestimmungen

- 1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Juni 2018 beschlossen und treten mit der Genehmigung durch den Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes in Kraft.
- 2 Der SVKI nimmt seine operativen Aktivitäten per 1. Januar 2019 auf.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 15. Juni 2018 in Bellinzona.

Alain Jaccard
Präsident Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur

Genehmigt an der Vorstandssitzung des Schweizerischen Städteverbandes vom 24. September 2018.

Kurt Fluri
Präsident Schweizerischer Städteverband